

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 27/2023



Veröffentlicht am: 26.05.2023

Satzung zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie

Vom 16.05.2023

Aufgrund des § 27 Abs. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369), des § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2020 (GVBl. LSA S. 334, 365) und § 31 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2022 (GVBl. LSA S. 392) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Ordnung zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Antragstellung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren für den zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Fakultät für Naturwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Antragstellung

(1) Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt jeweils zum Wintersemester. Es gelten die Fristen gemäß § 24 Abs. 1 und 5 der Verordnung über die Studienplatzvergabe des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Dem Zulassungsantrag sind geeignete Nachweise über das Vorliegen der studienbezogenen Zulassungs- und Auswahlkriterien gemäß §§ 3 und 4 dieser Ordnung beizufügen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie setzt einen erfolgreichen Bachelor-Abschluss oder den Abschluss eines gleichwertigen Studienabschlusses mit einer Mindestnote von 2,5 voraus, welcher entsprechend § 9 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) an Universitäten oder Hochschulen, die Universitäten gleichgestellt sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes, absolviert wurde und für die die nach Landesrecht zuständige Stelle gemäß § 9 Absatz 4 PsychThG die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen festgestellt hat. Die im Fall eines gleichwertigen Studienabschlusses notwendigen Inhalte des Studiums sind in Anlage 1 sowie den §§ 12 bis 15 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) beschrieben; der Nachweis ist durch einen entsprechenden Zeugnisvermerk oder Bescheid zu führen.

(2) Bewerber und Bewerberinnen, die ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, werden am Auswahlverfahren beteiligt, wenn bereits mindestens 140 Creditpoints (CP) in einem Studiengang, welcher den Anforderungen nach Absatz (1) genügt, nachgewiesen werden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens „2,5“ beträgt.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen festgelegt werden.

(5) Die Entscheidung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien

(1) Die Studienplätze werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze in dem zulassungsbeschränkten Studiengang übersteigt, im hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben. Dafür werden die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend ihrer nach den folgenden Kriterien erreichten Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht, wobei maximal eine Gesamtpunktzahl von 170 erreicht werden kann:

a) Durchschnittsnote des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote (maximal 100 Punkte)

b) Studiengangbezogene Auswahlkriterien in Form nachgewiesener besonderer Kenntnisse gemäß Abs. 3 (maximal 70 Punkte).

Die Addition der von einer Bewerberin oder einem Bewerber erzielten Punkte gemäß Absatz 2 und 3 ergibt die Punktzahl für die Rangliste, die mit absteigender Reihung erstellt wird.

(2) Für die Durchschnittsnote des für den Masterstudiengang vorausgesetzten Studienabschlusses bzw. die vorläufige Durchschnittsnote werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0: 100 Punkte

Note 1,1: 98 Punkte

Note 1,2: 96 Punkte

Note 1,3: 94 Punkte

Note 1,4: 92 Punkte

Note 1,5: 90 Punkte

Note 1,6: 88 Punkte

Note 1,7: 86 Punkte

Note 1,8: 84 Punkte

Note 1,9: 82 Punkte

Note 2,0: 80 Punkte

Note 2,1: 78 Punkte

Note 2,2: 76 Punkte

Note 2,3: 74 Punkte

Note 2,4: 72 Punkte

Note 2,5: 70 Punkte

(3) Für besondere Kenntnisse werden folgende Punkte vergeben:

a) 10 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 48 CPs aus dem Bereich der Psychologischen Grundlagenfächer (Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie)

b) 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 12 CPs aus dem Bereich Statistik;

c) 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 18 CPs aus dem Bereich der Experimentellen Methoden (Forschungsmethoden, Empirisch-wissenschaftliches Arbeiten, Experimentelles Praktikum)

d) 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 6 CPs aus dem Bereich der Neuropsychologie

e) 4 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 2 CPs aus dem Bereich der Psychologischen Gesprächsführung

f) 8 Punkte für eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung als Altenpfleger/in, Ergotherapeut/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Hebamme, Logopäde/in, Notfallsanitäter/in, Pflegefachmann/frau, Physiotherapeut/in, Erzieher/in, Heilerzieher/in, Sonderpädagoge/in)

g) 4 Punkte für die Absolvierung eines Freiwilligendienstes von mindestens sechsmonatiger Dauer, 8 Punkte für die Absolvierung eines Freiwilligendienstes von mindestens 12-monatiger Dauer. Als Freiwilligendienst gilt: Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Internationaler Jugendfreiwilligendienst, Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst weltweit, Europäischer Freiwilligendienst, Anderer Dienst im Ausland (ADiA), Zivildienst, Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei Maltesern, Johannitern, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz, freiwilliger Wehrdienst.

h) 4 Punkte für ein Praktikum von mind. sechsmonatiger Dauer Regelarbeitszeit, welches in Einrichtungen lt. § 14 Absatz 3 PsychTHApprO absolviert wurde; 8 Punkte für die Absolvierung eines solchen Praktikums von mindestens 12-monatiger Dauer.

i) Für die Tätigkeit als studentische Hilfskraft im psychologischen Lehr-, Forschungs- oder Anwendungsbereich, sofern die Bescheinigung einer entsprechenden Hochschuleinrichtung vorgelegt werden kann, aus der hervorgeht, dass die Hilfskraftstelle einen Umfang von mindestens 20 Stunden pro Monat über mindestens zwölf Monate umfasste, werden für eine Tätigkeit von 6 Monaten jeweils 2 Punkte, aber maximal 8 Punkte, vergeben.

(4) Das Studierendensekretariat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg erstellt die Ranglisten unter Berücksichtigung der in Absatz 2 und 3 genannten Auswahlkriterien und führt sodann die Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt durch. Hinsichtlich der Bewertung der studienangabezogenen Auswahlkriterien gemäß Absatz 3 kann im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss des Studiengangs der Fakultät für Naturwissenschaften hinzugezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät für Naturwissenschaften vom 12.04.2023 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 26.04.2023.

Magdeburg, den 16.05.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg